

7. (S. 67 bis 76.)

Kommo-
rienten.

I. Man trat zunächst in die Berathung mehrerer, den Fall der Kommo-
rienten betreffender Anträge ein. Dieselben lauten:

1. als §. 4a die Vorschrift aufzunehmen:

Besteht Gewißheit über den Tod mehrerer Menschen, aber nicht über
die Reihenfolge ihres Todes, so wird vermuthet, daß keiner die anderen
überlebt habe.

2. als §. 4a die Vorschrift aufzunehmen:

Sind mehrere Personen in einer gemeinsamen Gefahr umgekommen
und kann die Reihenfolge der Todesfälle nicht ermittelt werden, so
wird vermuthet, daß sie zu gleicher Zeit gestorben sind.

3. am Schlusse des Titels als §. 24b die Vorschrift aufzunehmen:

Sind Mehrere in gemeinschaftlicher Gefahr um das Leben ge-
kommen, ohne daß sich ermitteln läßt, wer vor dem Anderen gestorben
ist, so gelten sie als gleichzeitig gestorben.

Die Komm. stimmte, vorbehaltlich der Fassung, dem Antrage 2 zu.
Folgende Erwägungen waren maßgebend:

Räthlichkeit
einer
Vorschrift.

Man nahm an, daß eine gesetzliche Vermuthung des in dem Antrage be-
zeichneten Inhalts für manche Fälle der Billigkeit und dem praktischen Bedürfniß
entspreche und zur Abschneidung von Zweifeln geeignet sei.

Hinsichtlich der Beerbung der mehreren verstorbenen Personen hänge das
Bedürfniß einer solchen positiven Vorschrift wesentlich davon ab, welche Regelung
der Beweislast man im Erbschaftsstreit als die richtige ansehe, ob man nämlich
dem Kläger den Beweis auferlege, daß vor oder mit ihm berufene Personen den
Erblasser nicht überlebt, oder dem Beklagten den Beweis, daß solche Personen
den Erblasser überlebt haben. Nach dem Entw. könne die Entscheidung zweifel-
haft sein; denn wenn auch §. 2069 Nr. 3, 4 für die Erlangung des Erbscheins
dem Antragsteller den erstgedachten Beweis auferlege, so sei doch nicht zweifel-
los, ob die gleiche Beweislastvertheilung an, so bestehe für die Fälle gemein-
samen Umkommens jedenfalls ein Bedürfniß für die Aufnahme der vorgeschlagenen
Vermuthung. Ohne eine solche entscheide über das Schicksal des Nachlasses
lediglich der Umstand, ob sich die eine oder andere Person zuerst in den Besitz
desselben gesetzt habe. Die gleiche Vermuthung erweise sich ferner als noth-
wendig für die Erlangung des Erbscheins nach §. 2069 Nr. 3, 4. Auch außer-
halb des Erbrechts könne dieselbe von Nutzen sein. Andererseits seien Nachtheile
von der Aufnahme der Vermuthung in keinem Falle zu befürchten.

Boraus-
setzung der
Vermuthung.

Hinsichtlich der Voraussetzungen glaubte man die Vermuthung auf den
Fall des Umkommens Mehrerer in gemeinsamer Lebensgefahr beschränken zu
müssen. Nur in diesem Falle liege eine thatsächliche Unterlage für die Annahme
gleichzeitigen Todes vor, während eine solche bei anderen Personen, bezüglich
deren die Reihenfolge der Todeszeit nicht feststellbar sei, fehle. Die kurze
Spanne Zeit, welche bei gemeinsamen Unfällen zwischen dem Tode der mehreren
umgekommenen Personen liege, könne in Uebereinstimmung mit der Volks-

auffassung vom Rechte unbeachtet gelassen werden, zumal der Zweck, zu welchem dem Ueberlebenden der Erbanfall vom Rechte zugewendet werde, nämlich der Genuß der damit verbundenen Vortheile, in den gedachten Fällen für den zuletzt Sterbenden doch nicht erreicht werde.

Hierbei wurde die Frage erörtert, wie sich eine in Gemäßheit des neu beschlossenen §. 8a erfolgte Todeserklärung mehrerer Personen zu der hier beschlossenen Vermuthung gleichzeitigen Versterbens verhalte. Man war einverstanden, es sei durch die Fassung klarzustellen, daß, wenn mehrere von dem nämlichen Ereignisse betroffene Personen auf Grund des §. 8a für todt erklärt werden, deren gleichzeitiges Umgekommensein vermuthet werde. Verhältniß zu §. 8a (S. 9).

II. Man ging über zur Berathung der §§. 28, 29 in Verbindung mit den die Aufnahme der Entmündigung wegen Trunksucht betreffenden Vorschlägen. §§. 28, 29. Entmündigung. Nachstehende Anträge lagen vor:

1. An Stelle der §§. 28, 29 zu bestimmen:

Entmündigung kann erfolgen:

1. wegen Geisteskrankheit, wenn der Kranke in Folge derselben seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;
2. wegen Verschwendung, wenn der Verschwender durch dieselbe sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt;
3. wegen Trunksucht, wenn der Trinker in Folge derselben seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder die Sicherheit Anderer gefährdet oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt.

Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund, wegen dessen sie erfolgte, weggefallen ist.

2. den §. 28 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Wer wegen Geisteskrankheit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, kann entmündigt werden.

Nach eingetretener Genesung ist die Entmündigung wieder aufzuheben.

3. a) den §. 28 zu fassen:

Wer sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird, kann wegen Geisteskrankheit entmündigt werden.

Nach erfolgter Genesung ist die Entmündigung wieder aufzuheben.

b) eventuell im Abs. 1 des unter 1 vorgeschlagenen Paragraphen die Nr. 1 zu fassen:

wegen Geisteskrankheit, wenn dieselbe in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit besteht, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird.

4. den Abs. 1 des §. 28 zu fassen:

Eine Person, welche in Folge von Geisteskrankheit oder in Folge von Geisteschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, kann entmündigt werden.

Wegen
Geisteskrank-
heit.

Die Komm. nahm, vorbehaltlich der Frage, ob die im Antrag 1 befürwortete Zusammenfassung der Entmündigungsfälle sich empfehle, den Abs. 1 des in diesem Antrage vorgeschlagenen Paragraphen bezüglich der Nr. 1 seinem sachlichen Inhalte nach an.

Man hatte erwogen:

Der im Entw. gebrauchte Ausdruck „des Vernunftgebrauches beraubt sein“ sei namentlich mit Rücksicht auf den in medizinischen Kreisen laut gewordenen Widerspruch (vergl. Zus. d. gutachtl. Auß. I. S. 54, 55, VI. S. 43, 44) nicht aufrecht zu erhalten. Der Versuch einer anderweiten gesetzlichen Definition derjenigen Form der Geisteskrankheit, welche für die Zulässigkeit der Entmündigung zu fordern sei, verspreche nach dem gegenwärtigen Stande der medizinischen Wissenschaft keinen befriedigenden Erfolg. Insbesondere sei die im §. 51 d. St.G.B. gegebene, übrigens auch wissenschaftlich angefochtene, Bestimmung des Begriffs der Unzurechnungsfähigkeit zwar für die Feststellung der Voraussetzungen der Geschäftsunfähigkeit nach §. 64 Abs. 2, nicht aber für die Feststellung der Voraussetzungen der Entmündigung verwertbar. Der einfache und gebräuchliche Ausdruck „Geisteskrankheit“ gewähre aber auch dem medizinischen Sachverständigen und dem Richter genügenden Anhalt, wenn dieselben daneben darauf hingewiesen würden, daß eine durch die Geisteskrankheit bewirkte Unfähigkeit des Kranken, seine Angelegenheiten zu besorgen, vorliegen müsse. Der in dem Antrage 4 enthaltene Vorschlag, neben der „Geisteskrankheit“ im §. 28 der „Geisteschwäche“ zu erwähnen, wurde abgelehnt. Man war zwar einverstanden, daß der den geistesschwachen Personen durch §. 1730 gewährte Schutz nicht ausreiche, glaubte aber, daß einerseits die zur Entmündigung geeigneten schweren Fälle von Geisteschwäche durch die als Ersatz des §. 28 beschlossene Vorschrift gedeckt würden und daß andererseits der darüber hinaus erforderliche Schutz durch Erweiterung des §. 1727 zu beschaffen sei.

§. 29.
Wegen Ver-
schwendung.

III. Zu §. 29 lagen nachstehende Anträge vor:

1. Der oben unter II mitgetheilte Antrag 1, soweit er sich auf die Entmündigung wegen Verschwendung bezieht;
2. den §. 29 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:
Wer durch Verschwendung sich und seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, kann entmündigt werden.
Nach eingetretener Besserung ist die Entmündigung wieder aufzuheben.
3. den §. 29 zu fassen:
Wer durch verschwenderische Lebensweise oder verschwenderische Geschäftsführung sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, kann wegen Verschwendung entmündigt werden.
Hört diese Gefahr auf, so ist die Entmündigung wieder aufzuheben.
4. in dem zu 1 bezeichneten Antrage die Worte „wenn der Verschwender durch dieselbe sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt“ zu streichen.

Die Komm. nahm den Abs. 1 des in dem Antrag 1 vorgeschlagenen Paragraphen bezüglich der Nr. 2 seinem sachlichen Inhalte nach an.

Man erachtete die im Entw. versuchte nähere Bestimmung der Verschwendung als „verschwenderische Lebensweise oder verschwenderische Geschäftsführung“ für entbehrlich und in ihrem zweiten Theile für nicht einwandfrei. Die unter 4 beantragte Zulassung der Entmündigung wegen „Verschwendung“ schlechthin lehnte man als einen zu weit gehenden Eingriff in die persönliche Freiheit ab.

IV. Hinsichtlich der Entmündigung wegen Trunksucht standen folgende Anträge zur Berathung:

Wegen
Trunksucht.

1. der oben unter II mitgetheilte Antrag 1, soweit er sich auf die Entmündigung wegen Trunksucht bezieht;

2. zu bestimmen:

Wer in Folge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder die Sicherheit Anderer gefährdet oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, kann entmündigt werden.

Nach eingetretener Heilung ist die Entmündigung wieder aufzuheben.

3. a) für den Fall, daß Entmündigung wegen Trunksucht beschlossen wird, die Vorschrift aufzunehmen:

Wer dem unmäßigen Genuße geistiger Getränke ergeben ist und in Folge dessen seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder die Sicherheit Anderer gefährdet, kann wegen Trunksucht entmündigt werden.

Hört dieser Zustand auf, so ist die Entmündigung wieder aufzuheben.

b) eventuell im Abs. 1 des unter 1 vorgeschlagenen Paragraphen die Nr. 3 zu fassen:

wegen Trunksucht, wenn der Trinker dem unmäßigen Genuße geistiger Getränke ergeben ist und in Folge dessen seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder die Sicherheit Anderer gefährdet.

Die Komm. nahm den Abs. 1 des in dem Antrag 1 vorgeschlagenen Paragraphen bezüglich der Nr. 3 seinem sachlichen Inhalte nach an.

Für den Beschluß waren folgende Gründe maßgebend:

Die Trunksucht stelle eine so ernste Krankheit des Volkskörpers dar und das Verlangen der öffentlichen Meinung nach gesetzlicher Bekämpfung des Uebels sei ein so dringendes, daß auch die Privatrechtskodifikation sich der Aufgabe nicht entziehen könne, mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln zur Erreichung dieses Zieles mitzuwirken. Der Trinker werde ein nicht nur unmüßes, sondern schädliches Glied der Gesellschaft, wie der erwiesene mittelbare und unmittelbare Einfluß der Trunksucht auf die Zahl der strafbaren Handlungen zeige; er gefährde seine Familie sowohl wirthschaftlich als persönlich, desgleichen dritte Personen und falle schließlich der öffentlichen Armenpflege zur Last.

Der Entw. biete allerdings mancherlei Schutzvorschriften, insbesondere auf dem Gebiete des Familienrechts; diese reichten jedoch nicht aus. Namentlich sei die Entmündigung wegen Geisteskrankheit und wegen Verschwendung in manchen Fällen der Trunksucht nicht statthaft, für welche doch das Bedürfnis staatlicher Fürsorge durch Entmündigung und Vormundschaft bestehe. Die Entmündigung des Trinkers sei das geeignete privatrechtliche Mittel, um die Unterbringung desselben in einer Heilanstalt zu ermöglichen. Die Gleichstellung seiner Person mit dem Geisteskranken und Verschwender werde einen heilsamen erziehlischen Einfluß auf die Bevölkerung ausüben. Der Einwand, daß man mit der Annahme der Entmündigung wegen Trunksucht das Gebiet des Privatrechts überschreite, sei nicht zutreffend; denn einerseits gehöre auch die vormundschaftliche Fürsorge und der Schutz der Familie zu den Aufgaben des Privatrechts, andererseits ergebe sich in Fällen, in welchen der Trinker im trunkenen Zustande die Sicherheit Anderer gefährde, das Bedürfnis, ihm die Mittel, sich in diesen Zustand zu versetzen, zu entziehen und ihn deshalb in der freien Verfügung über sein Vermögen zu beschränken; diese Beschränkung aber sei eine wesentlich privatrechtliche Maßregel. Zur Bestimmung der Voraussetzungen der Entmündigung bedürfe es einer näheren Definition des Ausdrucks „Trunksucht“ nicht. Zuzulassen sei die Entmündigung nicht nur bei Unfähigkeit des Trinkers, seine Angelegenheiten zu besorgen, sondern auch, wenn anders das Institut seine Wirkung nicht verfehlen solle, bei Gefährdung der Sicherheit Anderer und endlich, wenn der Trunksüchtige sich und seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetze, da die letztere Voraussetzung bei völliger Passivität des Trinkers eine Entmündigung wegen Verschwendung nicht rechtfertigen würde.

Verfahren.

Darüber, daß die Regelung des Verfahrens der Entmündigung wegen Trunksucht der Verathung des C.G. vorzubehalten sei, war man einverstanden.

Wiederauf-
hebung der
Entm.

Die Komm. nahm schließlich auch den die Wiederaufhebung der Entmündigung betreffenden Abs. 2 des oben unter II im Antrag 1 vorgeschlagenen Paragraphen seinem sachlichen Inhalte nach an.

8. (C. 77 bis 90.)

I. (Betrifft die Geschäftsordnung.)

Verwands-
chaft.
Schwäger-
schaft.
§. 30.
Begriff d.
Verwandsch.

II. Man ging zu den die Verwandtschaft und die Schwägerschaft betreffenden Bestimmungen über.

Zu §. 30 lagen folgende Anträge vor:

1. die §§. 30 bis 33 zu streichen;
2. den Abs. 1 des §. 30 zu streichen;
3. den Abs. 2 des §. 30 zu streichen;
4. an Stelle der Abs. 1, 2 des §. 30 zu bestimmen:

Personen, deren eine von der anderen abstammt, oder die beide von derselben dritten Person abstammen, sind Verwandte.

5. an Stelle des Abs. 3 des §. 30 zu bestimmen:

Zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Vater besteht keine Verwandtschaft.